Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Solothurn

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-34565

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Am Kollegium St. Michael in Freiburg wurde 1928 das Prüfungsreglement für die Handelsmaturität den Verhältnissen entsprechend umgestaltet, und am 20. September 1930 genehmigte der Staatsrat ein Revisionsprojekt des Reglements des Kollegiums. — An der höhern Mädchenhandelsschule der Stadt Freiburg wurde 1931 ein vierter Handelskurs eingeführt, die Unterrichtszeit demnach um ein Jahr vermehrt. Diese Verlängerung erlaubte die Einführung neuer Fächer, unter anderem der Kurse über Logik, Psychologie und Soziologie. — Das Musikkonservatorium in Freiburg hat 1928 ein neues Reglement zur Erlangung des Diploms für Musikunterricht erhalten, das mit den entsprechenden Reglementen der andern großen schweizerischen Musikschulen übereinstimmt.

Kanton Solothurn. 1)

Primar-, Arbeits- und Fortbildungsschulen.

Gesetzgebung. Normal-Lehrplan für die Arbeitsschulen (als verbindliche Vorschrift auf 1. Mai 1930 eingeführt durch Regierungsratsbeschluß vom 31. Dezember 1929. — Verordnung betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule vom 29. April 1931.

Organisatorisches. a) Schreibunterricht. (Verfügung des Erziehungsdepartementes vom 16. Mai 1928.)

X

I. Primarschulklasse: Die in den Verfügungen vom 10. April 1926 erteilten Weisungen bleiben bestehen²). Klassen, die in der Schreibschriftsbel lesen, üben also entsprechend die Antiqua-Schreibschrift (Kurrentschrift); Klassen, die von Anfang an Druckschrift lesen, schreiben entweder auch Antiqua-Schreibschrift, oder in Übereinstimmung mit der Fibel und in Verbindung mit dem Lesen die Antiqua-Druckschrift (Steinschrift), zuerst in ungebundener, dann in gebundener Form.

II. Primarschulklasse: Nach den Verfügungen von 1926 ist in dieser Klasse die Antiqua-Kurrentschrift zu üben. Wer von dieser Norm abgehen will, hat zuvor beim Erziehungsdepartement die Bewilligung einzuholen. Diese wird erteilt, sofern die Schulkommission mit der Neuerung einverstanden ist und Vorsorge getroffen wird, daß die Schüler nicht später wieder einen Wechsel der Schreibtechnik vornehmen müssen; auch hat sich der Lehrer vor der Einführung in ausreichendem Maße mit der neuen Methode bekannt zu machen. Dem Inspektorat wird zur Pflicht gemacht, Abweichungen nur zu dulden, wenn die vorgenannten Bedingungen alle erfüllt sind.

¹) Berichte des Erziehungsdepartementes des Kantons Solothurn über die Schuljahre 1927/28, 1928/29, 1929/30, 1930/31 und 1931/32.

²⁾ Archiv 1927, I. Teil, Die Kantone und das Unterrichtswesen, S. 166.

III.-VI. Klasse: Üben der Antiqua-Kurrentschrift.

VII. und VIII. Klasse: Schüler, die in den sechs ersten Schuljahren ausschließlich die Antiqua angewendet haben, sind auf dieser Stufe auch in das Schreiben der Fraktur einzuführen.

Die Zulassung der sogenannten Hulligerschrift und der Breitfeder wurde 1927/28 in der Lehrmittelkommission beraten, da die Stadt Solothurn sie in den untern Klassen versuchsweise anwenden wollte. Die Frage ist noch nicht vollständig abgeklärt.

- b) Errichtung neuer Sekundarschulen. Auf 1. Mai 1928 wurde in Olten und auf Beginn des Schuljahres 1929/30 in Kienberg eine Sekundarschule eröffnet, beide mit dem Zweck, als Bindeglied zwischen der Primar- und der Bezirksschule zu dienen. Die Organisation dieser Schulen ist ähnlich derjenigen der aargauischen Fortbildungsschule. Sie unterstehen der Primarschulgesetzgebung.
- c) Berufliche Fortbildungsschulen. Am 3. November 1927 hat der Regierungsrat mit Wirkung ab 1. Januar 1928 neue Richtlinien für die Subventionierung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen aufgestellt. An Stelle eines zum vornherein festgesetzten pauschal bemessenen Staatsbeitrages tritt eine Subventionierung, die der Entwicklung der Schulen in vollem Maße Rechnung trägt. Gleichzeitig wurde für Lehrer im Hauptamt eine Spezialzulage gewährt, womit wenigstens an den größern Schulen die Anstellung von Lehrern im Hauptamt angestrebt und gefördert werden soll.

Bezirksschulen, Kantonsschule und Berufsschulen.

Gesetzgebung. Reglement betreffend das Kadettenwesen an der Solothurnischen Kantonsschule vom 13. Januar 1928. — Gesetz betreffend Abänderung der §§ 4 und 7 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 (Beginn und Dauer des Gymnasialstudiums) vom 24. März 1929. — Gesetz betreffend den Neubau der landwirtschaftlichen Winterschule und Angliederung eines Gutsbetriebes vom 15. Dezember 1929. - Gesetz betreffend Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Bezirksschulen und den untern Klassen der Kantonsschule vom 23. Februar 1930. --- Abänderung der Studienvorschußverordnung vom 25. November 1930. --Lehrplan der landwirtschaftlichen Winterschule Wallierhof, Riedholz/Solothurn vom 24. Dezember 1931. — Lehrplan für die Bezirksschulen. verbindliche Vorschrift eingeführt durch Regierungsratsbeschluß 29 Juni 1932.— Lehrplan des Gymnasiums vom 29. Juni 1932. — Reglement für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium und an der Realschule vom 29. Juni 1932.

Die durch den Bundesrat erlassene neue Maturitätsordnung brachte es mit sich, daß der Beginn und die Dauer des Gymnasialstudiums einer Revision unterzogen werden mußten. Die vom Volke des Kantons Solothurn unterm 24. März 1929 gutgeheißene neue Fassung der §§ 4 und 7 des Kantonsschulgesetzes vom 29. August 1909 lautet nunmehr wie folgt:

- a) § 4: "Das Gymnasium umfaßt 7½, die Realschule 6½, die Lehrerbildungsanstalt 4 und die Handelsschule 3 Jahrkurse."
- b) § 7: "Der Unterricht am Gymnasium schließt an den Unterricht der 5. Primarschulklasse, der Unterricht an der Realschule an den Unterricht der 6. Klasse der Primarschule an; der Unterricht an der Lehrerbildungsanstalt und an der Handelsschule schließt an denjenigen zweiklassiger Bezirks- beziehungsweise Sekundarschulen an. Wo der Lehrplan der Kantonsschule mit dem der Bezirksschule nicht übereinstimmt, sollen Ueberleitungskurse den Anschluß der Kantonsschule an die entsprechenden Altersstufen der Bezirksschule ermöglichen. Die Bezirksschulen, die den Lateinunterricht in ihren ordentlichen Lehrplan aufgenommen haben, sind berechtigt, mit Schülern der sechsten Primarschulklassen, welche die Absicht haben, später das Gymnasium zu besuchen, einen Vorkurs in der lateinischen Sprache mit fünf oder sechs Wochenstunden durchzuführen. Der Staat leistet an die Kosten dieser Kurse Beiträge im gleichen Verhältnis wie an die Besoldungen der Lehrer der betreffenden Bezirksschulen."

Diese Gesetzesänderung brachte dem Kanton Solothurn die Anerkennung der Maturitätsausweise der Kantonsschule nach Typus A, B und C der eidgenössischen Maturitätsverordnung durch Bundesratsbeschluß vom 7. November 1929.

Durch das vom Volk des Kantons Solothurn unterm 23. Februar 1930 sanktionierte Gesetz betreffend Unentgelt-lichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Bezirksschulen und den untern Klassen der Kantonsschule wurde der § 18 des geltenden Bezirksschulgesetzes abgeändert. Seine neue Fassung lautet wie folgt: "Von den Bezirksschülern, deren Eltern oder Pflegeeltern Bürger oder Niedergelassene des Kantons sind, darf kein Schulgeld gefordert werden. Die Lehrmittel und Schulmaterialien werden auf Kosten der Gemeinden des Bezirksschulkreises von den Bezirksschulen angeschafft und unentgeltlich an die Schüler abgegeben. Der Staat leistet daran den Bezirksschulfonds in gleicher Weise Beiträge von 15 bis 45 %, wie an die das Minimum des Grundgehaltes übersteigenden Gehaltsbeträge der Bezirkslehrer und Bezirkslehrerinnen."

Hinsichtlich der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den untern Klassen der Kantonsschule wurde dem § 10 des Kantonsschulgesetzes folgender Absatz 3 beigefügt: "Den Schülern der 1. und 2. Klasse der Realschule und der 1., 2. und 3. Klasse des Gymnasiums, deren Eltern oder Pflegeeltern Bürger oder Niedergelassene des Kantons sind, werden Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich abgegeben. Die Kosten hiefür tragen die Wohngemeinden der Schüler. Der Staat leistet den einzelnen Gemeinden je nach der Klasse, der sie gemäß Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule und den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn vom 21. März 1909 angehören, folgende Beiträge:

I.	Klasse	50 %	VI.	Klasse	25 %
II.	,,	45 %	VII.	"	20 %
III.	,,	40 %	VIII.	,,	15 %
IV.	,,	35 %	IX.	,,	10 %
V.		30 %			

Die neue landwirtschaftliche Schule Wallierhof, deren Lehrplan vom 24. Dezember 1931 oben erwähnt ist, beruht überdies auf den nachfolgend genannten, vom Regierungsrat genehmigten Grundlagen: a) dem Prospekt und Reglement für die kantonale hauswirtschaftliche Schule; b) der Schul- und Hausordnung der landwirtschaftlichen Schule Wallierhof; c) dem Prospekt und Unterrichtsplan der kantonalen landwirtschaftlichen Schule Wallierhof; d) dem Reglement betreffend die Pflichten und Befugnisse des Direktors, der Haupt- und Nebenlehrer, der Hilfslehrer und Werkführer an der landwirtschaftlichen Schule Wallierhof.

Erwähnt sei überdies, daß das Erziehungsdepartement, im Einverständnis mit dem Regierungsrat, am 20. Januar 1932 ein "Provisorisches Reglement für den wintersportlichen Unterricht an der Kantonsschule" erließ.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. Verordnungen betreffend die VII. und die VIII. Klassifikation der Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals vom 3. Januar 1927 und vom 18. Dezember 1930. — Reglement betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen vom 11. Oktober 1929. — Ergänzung der Verordnung vom 4. Juni 1919 betreffend die Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen der Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen; Regierungsratsbeschluß vom 3. März 1930.

Ergänzend sei erwähnt: Die Abänderung von § 2 des Prüfungsreglementes für Bezirkslehrer vom 26. März 1920 (am 24. Dezember 1931):

Die Wahlfähigkeit wird vom Regierungsrat in folgenden Fällen und unter folgenden Voraussetzungen ausgesprochen:

- a) In der Regel haben die Bewerber vor der bestellten Kommission eine Wahlfähigkeitsprüfung mit dem in § 18 verlangten Erfolge zu bestehen;
- b) spezielle Fachlehrer für Turnen, Zeichnen, Gesang und Musik müssen sich über eine genügende allgemeine Bildung und besondere Fachstudien ausweisen. Als Ausweis über die

allgemeine Bildung gelten die in § 7, lit. c, dieses Reglementes vorgeschriebenen Zeugnisse. Über die berusliche Befähigung hat sich der Fachlehrer durch Zeugnisse über den Besuch einer Fachschule und eine erfolgreiche Abschlußprüfung auszuweisen. Der Regierungsrat entscheidet jeweils auf Antrag der Prüfungskommission, ob die vorgelegten Ausweise über Fachstudien als genügend zu erachten seien oder nicht;

c) ausnahmsweise kann eine Wahl durch Ruf stattfinden. In diesem Falle haben die Bewerber vorzügliche Ausweise über ihre wissenschaftliche und praktische Befähigung für den zu übernehmenden Unterricht beizubringen. Die Ausweise sind von der Prüfungskommission zu begutachten.

Organisatorisches. Anläßlich der Besetzung einer Lehrstelle an einer Bezirksschule durch einen nicht im Besitze des solothurnischen Bezirkslehrerpatentes sich befindlichen Bewerber hat der Regierungsrat zur Frage der Erteilung der Wahlfähigkeit an Inhaber des Doktor-oder Gymnasiallehrer-Diploms grundsätzlich Stellung genommen wie folgt:

- 1. Die im Regierungsratsbeschluß Nr. 4042 vom 29. September 1923 aufgestellten Bedingungen¹) über die Erteilung der Wahlfähigkeit als Bezirkslehrer an Inhaber des Doktor- oder Gymnasiallehrer-Diploms gelten als Norm und bleiben auch fernerhin in Kraft. Besteht aber an einer Bezirksschule mit drei oder vier Jahreskursen das dringende Bedürfnis, für eine engere Fächergruppe, als sie das ordentliche Bezirkslehrerpatent umfaßt, einen speziellen Fachlehrer zu wählen, so kann der Regierungsrat auf Gesuch der betreffenden Bezirksschulpflege für den Kandidaten, der im Besitze des Diploms für das höhere Lehramt ist, die Prüfung auf diejenigen Fächer beschränken, die er tatsächlich unterrichten muß und die nicht schon in seinem Diplom inbegriffen sind.
- 2. In jedem Prüfungsfach hat der Kandidat sich über Hochschulstudium auszuweisen.
- 3. Will die Bezirksschulpflege den Lehrauftrag des gewählten Lehrers später erweitern, so kommen die Bestimmungen des § 14 des Prüfungsreglementes vom 26. März 1920 zur Anwendung. Das Erziehungsdepartement wird fortan durch regelmäßige Erhebungen feststellen lassen, ob und wo Abweichungen von der Vor-

¹⁾ Die Bedingungen lauteten: In Zukunft haben alle Bezirkslehrer-Kandidaten, die bei der Anmeldung zur Prüfung als Bezirkslehrer bereits über ein Partialdiplom verfügen, in den Fächern einer auferlegten Ergänzungsprüfung, insbesondere in den Fächern, in denen sie nachher Unterricht zu erteilen haben, auch Ausweise über Studien in diesen Fächern beizubringen. Es gilt dies als Bedingung für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung.

schrift des § 14 vorkommen und die Prüfungskommission von den betreffenden Fällen in Kenntnis setzen.

Mit Rücksicht auf den Überfluß an patentierten Primarlehrerinnen hat der Regierungsrat unterm 24. April 1926 eine dreijährige Wartefrist für neupatentierte Lehrerinnen eingeführt. Bis nach Ablauf dieser Wartefrist waren die
Kandidatinnen aus den betreffenden Jahrgängen als Lehrerinnen
nicht wählbar. Im Frühjahr 1931 zeigte sich ein ziemlich starkes
Abnehmen der stellenlosen Lehrerinnen, sodaß bei der Besetzung
der offenen Lehrstellen schon Lehrerinnen vom Patentjahrgang
1929 berücksichtigt werden konnten. In der Folge hat dann der
Regierungsrat unterm 29. April 1931 die Wartefrist für die Lehrerinnen des Patentjahrganges 1929 auf den 1. Mai 1931 aufgehoben,
ebenso unterm 29. April 1932 diejenige des Patentjahrganges 1932
auf 1. Mai 1932.

Kanton Baselstadt. 1)

Allgemeines.

Der große Einschnitt ins Basler Schulwesen der letzten Jahre geschah durch das Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes vom 4. April 1929. Den Schulorganismus, der auf dieser Grundlage entstanden ist, stellt einläßlich dar die Textarbeit des letzten Archivbandes²). Unsere heutige Aufgabe besteht darin, die gesetzgeberische Arbeit vor und nach der Annahme des neuen Schulgesetzes kurz zu skizzieren und die wichtigsten schulorganisatorischen Neuerungen der letzten Jahre herauszuheben.

Gesetzgebung vor Erlaß des Schulgesetzes (1927 und 1928).

Erlasse im Hinblick auf verschiedene Schulstufen; Anormalenfürsorge. Ordnung betreffend die Regelung des Religionsunterrichtes an den Primarschulen und den mittleren Schulen des Kantons Baselstadt; vom Regierungsrat am 1. Juli 1927 genehmigt. — Ordnung für die Schwerhörigenschule vom 21. Juni 1924; Abänderung vom 29. Juni 1928.

Mittelschulen und Berufsschulen. Ordnung für die Maturitätsprüfungen im Kanton Baselstadt, vom Regierungsrat genehmigt am 14 Oktober 1927. — Gesetz betreffend Abänderung des § 37 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Fassung vom 8. Oktober 1903); vom Großen Rat am 20. Dezember 1928 genehmigt. — Ordnung für das kantonale Lehrerseminar und die in Verbindung mit ihm organisierten Lehrerbildungskurse; vom Regierungsrat genehmigt am 13. April 1928. — Regulativ betreffend die Entschädigungen für die Organisation und Durchführung der Maturitätsprüfungen im Kanton Baselstadt vom 2. April 1928.

¹) Verwaltungsberichte des Erziehungsdepartementes über die Jahre 1927, 1928, 1929, 1930, 1931 und 1932.

²) Archiv 1932, I. Teil, S. 110 ff.